

wieder mit Produkten der westfränkischen Kanzlei zu tun haben, zumal das Original D. 82 für Tournus vom 10. Oktober 915 aus Gondreville durch den Schriftbefund¹⁷⁾ noch über die Rekognition hinaus eindeutig bezeugt, daß der König auch bei seinem neuerlichen Aufenthalt in Lothringen westfränkische Notare in seinem Gefolge hatte. Die Namen Gauzlin und Herivaeus stehen gleicherweise unter dem aus Diedenhofen datierten D. 83 vom 27. November 915 für St. Mihiel, doch hält sich der Text ganz an Karls des Kahlen D. 431 von 877. Ungeschick oder Nachlässigkeit hat uns hier übrigens eine diplomatische Kuriosität beschert: man versäumte es, die Namen der neuen Petenten in den Wortlaut der Vorurkunde einzubauen, und hängte daher einfach der Rekognition einen Vermerk an: *deprecente venerando comite Richuino atque Erleboldo nec non et abbate ipsius loci, scilicet Rodulfo, hoc praeceptum iussimus fieri.*

Soweit hatte demnach, mindestens seit dem Tode Ratbods, die westfränkische Kanzlei wieder die lothringischen Angelegenheiten erledigt. Dann aber ändert sich das Bild von neuem. Karl hielt im Januar 916 in der Pfalz Herstal eine lothringische Reichsversammlung ab — die erste, von der wir wissen —, an der u. a. die Erzbischöfe Ruotger und Hermann, der Pfalzgraf Wigerich, der Graf Richwin, Reginars Sohn Gisibert, aber auch der aus den Zeiten Zwentibolds und Ludwigs bekannte Matfrid IV. teilnahmen. Hier erstritt der Abt Richar von Prüm — der Matfridinger (vgl. oben S. 34. 112) — gerichtlich den Anspruch seines Klosters auf die Maasabtei Susteren, die ihm der König durch D. 84 vom 19. Januar 916 urkundlich verbriefte. Dieses Dokument ist rekognosziert von einem neu auftauchenden Notar Ratbod in Vertretung des Erzbischofs und obersten Kanzlers Ruotger! Auch der neue Metropolit von Trier war also wieder als Erzkanzler für Lothringen anerkannt, ja der erste Anschein spricht dafür, daß er auch Herstellung und Unterfertigung wieder durch einen eigenen Notar besorgen lassen konnte. Ganz deutlich ist das freilich nicht. D. 84 bezieht sich ausdrücklich auf Arnolfs D. 85 und Zwentibolds D. 2 und hat aus der Zwentiboldurkunde auch einige Wendungen wörtlich übernommen (*cuidam . . . presbitero eximiarum arcium . . . gratificis serviçii . . . firmissime condonavit*), aber der Text hat im ganzen kein eigenes Gepräge, das für eine Diktatbestimmung ergiebig wäre. Doch bemerken wir, daß die Bezeichnung des Dokumentes als *notitia*, auf die wir im Text und sogar

¹⁷⁾ Dipl. Karol. VII 27; D. 82 steht den oben S. 135 erwähnten Schriften älteren Typs nahe.